

Bücher umfaßte, das letzte Buch jedoch nicht abgeschlossen, sondern eben erst angefangen war.

Angesichts des hohen Kompositionsbestrebens stellt sich jedoch nun die Frage, welcher Konzeption der Beginn eines neuen Buches im Winter 1183/84 entsprang? Mit Buch XX endet die Regierung Amalrichs, Buch XXII bringt zum Schluß zwar nicht den Tod Balduins IV., jedoch mit der Krönung Balduins V. im November 1183 das Ende der Alleinregierung des leprakranken Königs und den Beginn einer Samtherrschaft Balduins IV. mit seinem Neffen¹²³). Da Balduin V. noch ein kleines Kind war, fiel eine Persönlichkeitsschilderung am Anfang des folgenden Buches, wie sie jeweils für einen neuen Herrscher üblich war, von vorneherein außer Betracht. Ist also Buch XXIII als ein Buch Balduins V. anzusehen? Dagegen ist mit Recht einzuwenden, daß in diesem Fall der Bericht von der Krönung Balduins V. am Anfang von Buch XXIII stehen müßte, weil damit der neue Abschnitt in der dynastisch-staatsrechtlichen Geschichte des Königreichs beginnt, und nicht am Ende von Buch XXII. Zwar ließen sich diesmal Ende einer Regierung und Beginn der nächsten bzw. Beginn der Samtherrschaft nicht in zwei aufeinanderfolgende Akte: Tod des Königs und Krönung seines Nachfolgers trennen, sondern mit der Krönung Balduins V. fand gerade die Alleinherrschaft Balduins IV. ihr Ende. Sieht man das Ende von Buch XXII jedoch genauer an, so erhebt sich ein viel gewichtigerer Einwand. Das Kapitel mit der Krönung Balduins V. ist gar nicht das letzte Kapitel, sondern es folgt darauf noch ein Bericht über den Streit zwischen Balduin V. und dem sich gegen die Lösung von Herbst 1183 auflehnen- den Guido. In XXIII 1 dagegen wird die Übertragung der Regierungsgeschäfte an Raimund von Tripolis, wohl im Januar 1184, berichtet. Nicht der Beginn der Samtherrschaft eines regierungsunfähigen Leprakranken und eines regierungsunfähigen Kindes war für Wilhelm von Tyrus der Einschnitt, der ihn ein neues Buch beginnen ließ, sondern die Einsetzung Raimunds zum Stellvertreter des Königs¹²⁴), mit anderen Worten: das Buch XXIII kann gar nicht ein Buch Balduins V. sein, da dessen Krönung eben sonst am Anfang von Buch XXIII hätte stehen müssen. Zudem konnte Wilhelm ja auch in der Krönung Balduins V.,

¹²³) Historia XXII 29 S. 1127. Zur Gliederung der Historia vgl. Prutz S. 114ff., Krey S. 161f. und Schwinges S. 40f.

¹²⁴) Die Kapitelüberschrift lautet: ... *Tripolitanus regni administrationem et tutelam regiam obtinet*, der Text im Kapitel selbst: *Tripolitano comiti regni curam et generalem administrationem committit*. Die Kapitelüberschrift stammt aber aus keiner erhaltenen Handschrift, sondern aus der Editio princeps.